

IST DAS OBERSTE BUNDESGERICHT EIN STRAFGERICHTSHOF?

Verfassungsrechtliche Kritik am Urteil in der Strafsache AP 1.060/DF: Gelegenheitsaktivismus, die Schwächung der Präjudizienbindung und die Umwandlung des Obersten Bundesgerichts in einen Strafgerichtshof

Murillo Gutier¹

Einleitung: Die Verfestigung einer engen Auslegung des funktionellen Gerichtsstands

Der funktionelle Gerichtsstand (*foro por prerrogativa de função*) hat in Brasilien seit 2018 eine der bedeutsamsten rechtsprechungsgeschichtlichen Reformen der letzten Jahrzehnte erfahren. Über einen langen Zeitraum hinweg funktionierte das Institut nach einer außerordentlich dehnbaren Logik, die am **persönlichen Status** des Handelnden ansetzte: Die bloße Aushändigung der parlamentarischen Bestallungsurkunde genügte, um sämtliche Strafverfahren vor das **Oberste Bundesgericht** (Supremo Tribunal Federal - STF) zu verlagern, unabhängig davon, wann die Tat begangen worden war oder ob sie einen Zusammenhang mit der Amtsausübung aufwies. Dieses Modell zeitigte zwei überaus gravierende Folgen: die **Überlastung des STF**, das mit Verfahren ohne verfassungsrechtlichen Charakter überflutet wurde, sowie das **häufige Eintreten der Verjährung** infolge der ständigen Zuständigkeitsverlagerungen zu Beginn und Ende jeder Amtsperiode - ein Phänomen, das umgangssprachlich als "*prozessualer Fahrstuhl*" bezeichnet wird (Vgl. Martins, 2025).

Die Wende vollzog sich mit der Entscheidung **AP 937 QO/RJ** (Berichterstatter Richter Roberto Barroso, Plenum, Urteil vom 03.05.2018), die den verfassungsrechtlichen Sinngehalt des funktionellen Gerichtsstands grundlegend neu konzipierte. Das Oberste Gericht stellte fest, dass das in Art. 102 Abs. I lit. b der Verfassung normierte Vorrecht nur dann Anwendung findet, wenn zwei Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind: (i) die Begehung der Tat **während der Ausübung des Mandats** und (ii) der Bezug der Tat zu den **Amtsfunktionen**. Die Entscheidung verfolgte eine **enge Auslegung**, die mit dem Ausnahmecharakter des Instituts und dem Grundsatz des **gesetzlichen Richters** (Art. 5 Abs. LIII und XXXVII der Verfassung) in Einklang steht. Zugleich wurde bekräftigt, dass der funktionelle Gerichtsstand kein persönliches Privileg darstellt, sondern eine institutionelle Schutztechnik für das Amt in seiner funktionellen Dimension ist (Vgl. Lenza, 2025).

Im darauffolgenden Jahr vollendete das Urteil **ADI 2.553/MA** (Berichterstatter für das Urteil Richter Alexandre de Moraes, Plenum, Urteil vom 15.05.2019) die Verfestigung dieser

¹ **Professor** für Verfassungsrecht und Zivilprozessrecht an der Unipac-Uberaba sowie der UniFachus-Uberaba. **Masterabschluss** im Öffentlichen Recht an der Päpstlichen Katholischen Universität von Minas Gerais (PUC-MG). Seit 2003 als Rechtsanwalt tätig. E-Mail: murillo@gutier.adv.br

restriktiven Logik. Es wurde festgelegt, dass ausschließlich die **Bundesverfassung** Tatbestände des funktionellen Gerichtsstands schaffen darf, womit den Landesverfassungen untersagt wurde, autonom solche besonderen Zuständigkeitsregelungen zu begründen. Die Begründung war unmissverständlich: Der funktionelle Gerichtsstand ist eine **Ausnahme vom Grundsatz des gesetzlichen Richters** und kann seiner Natur nach nicht frei durch die abgeleitete verfassungsgebende Gewalt der Gliedstaaten erweitert werden. Beide Entscheidungen, zusammen betrachtet, begründeten das, was man als **Doktrin der engen Auslegung des funktionellen Gerichtsstands** bezeichnen kann - in vollem Einklang mit dem republikanischen Prinzip und der Gleichheit vor der Gerichtsbarkeit (Vgl. Mendes; Branco, 2026).

Diese Vorgeschichte ist unerlässlich, um kritisch zu prüfen, was im Verfahren **AP 1.060/DF** geschehen ist. Während AP 937 und ADI 2.553 mit dogmatischer Strenge eine **restriktive** Auslegung des funktionellen Gerichtsstands konstruierten - in Übereinstimmung mit dem Verfassungstext und mit der verfassungsrechtlichen Aufgabe des STF -, beschritt das zu den Vorfällen des 8. Januar 2023 ergangene Präjudiz den **entgegengesetzten Weg**: Es nahm eine erweiternde Auslegung vor, zog durch die Figur der Konnexität in großem Umfang gewöhnliche Angeklagte an sich und verwandelte das Oberste Gericht faktisch in eine Art **ordentlichen Strafgerichtshof** - eine Funktion, die ihm die Bundesverfassung zu keinem Zeitpunkt zugewiesen hat. Dieser Spannung widmet sich die nachfolgende Kritik (Vgl. Martins, 2025; Lenza, 2025).

1. Die Spannung zwischen AP 1.060/DF und der restriktiven Logik der AP 937

1.1. Der systemische Widerspruch

Der erste kritische Gesichtspunkt betrifft die **Zuständigkeit** des STF zur Aburteilung von Aécio Lúcio Costa Pereira. Der Angeklagte genoss keinerlei funktionellen Gerichtsstand - er war ein einfacher Bürger ohne verfassungsrechtlich geschütztes öffentliches Amt. Die Zuständigkeit des Obersten Gerichts wurde mittels **Konnexität** zu weiter gefassten Ermittlungen begründet, in die Amtsträger mit funktionellem Gerichtsstand verwickelt waren (Vgl. Martins, 2025).

Diese Konstruktion kollidiert jedoch frontal mit dem Geist der Entscheidung **AP 937 QO** und mit der späteren rechtsprechungsgeschichtlichen Entwicklung, die sich in den Entscheidungen **Inq 3.515 AgR/SP** (Berichterstatter Richter Marco Aurélio, Plenum, Urteil vom 13.02.2014) und **Inq 3.734 QO/DF** (Berichterstatter Richter Dias Toffoli, Plenum, Urteil vom 21.08.2014) verfestigt hat. In diesen Urteilen stellte der STF fest, dass die **Abtrennung** der Verfahren gegen Mitangeklagte ohne funktionellen Gerichtsstand die **Regel** ist, während die Verfahrenseinheit eine eng umgrenzte Ausnahme darstellt, die auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine Trennung die Urteilsfindung vereiteln würde (Vgl. Lenza, 2025).

1.2. Die Umkehrung der Abtrennungsregel

Nach der verfestigten Rechtsprechung hätte jeder Angeklagte ohne funktionellen Gerichtsstand vor seinem gesetzlichen Richter abgeurteilt werden müssen - im Fall der Vorfälle

vom 8. Januar also vor den **Bundesgerichten** des Bundesdistrikts. Die Heranziehung von Tausenden gewöhnlicher Angeklagter an das STF unter der pauschalen Begründung einer "Konnexität zu weiter gefassten Ermittlungen" kehrt die Logik um, die das Gericht nach der Entscheidung AP 470 (Verfahren *Mensalão*, Berichterstatter Richter Joaquim Barbosa, Plenum, Urteil vom 17.12.2012) und ihren Folgeentscheidungen sorgsam aufgebaut hatte. Was einst **Ausnahme** war, wurde zur **operativen Regel**, während die Abtrennung, die das Normalverfahren hätte sein sollen, als Restoption behandelt wurde (Vgl. Martins, 2025; Mendes; Branco, 2026).

1.3. Die Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters

Der **Grundsatz des gesetzlichen Richters** (Art. 5 Abs. LIII und XXXVII der Verfassung) verlangt, dass die Aburteilung vor einer **gesetzlich zuvor bestimmten** zuständigen Justizbehörde erfolgt, und untersagt Ausnahmegerichte sowie kasuistische Verfahrensverlagerungen. Wenn der STF durch Konnexität die Zuständigkeit zur Aburteilung gewöhnlicher Angeklagter in großem Umfang an sich zieht, ist die Gefahr einer **praktischen Aushöhlung des Grundsatzes** offenkundig. Der Bürger, der nach der Verfassung von einem erstinstanzlichen Bundesrichter mit Zugang zu einem ordentlichen Rechtsmittel abzuurteilen gewesen wäre, sieht sich dem Spitzengericht ausgeliefert, ohne die Möglichkeit einer vollumfänglichen Überprüfung seiner Verurteilung. Das Ergebnis ist ein **materiell andersartiges Verfahren** als dasjenige, das die Verfassungsordnung ihm zugesichert hatte (Vgl. Lenza, 2025).

Hinzu kommt das Problem der **doppelten Gerichtsbarkeit**, die in Art. 8 Abs. 2 lit. h der Amerikanischen Menschenrechtskonvention (Pakt von San José, Costa Rica) verankert und in die brasilianische Rechtsordnung aufgenommen worden ist. Der Angeklagte, der vom STF in erster Instanz abgeurteilt wird, verliert faktisch die Möglichkeit einer vollumfänglichen Überprüfung seiner Verurteilung durch ein hierarchisch übergeordnetes Gericht. Ihm verbleiben lediglich Anhörungsrügen und gegebenenfalls *embargos infringentes* - Rechtsmittel, deren Überprüfungsumfang weit hinter dem einer ordentlichen Berufung zurückbleibt. Die in der Entscheidung AP 470 EI/MG (Berichterstatter für das Urteil Richter Roberto Barroso, Plenum, Urteil vom 18.09.2013) konstruierte Lösung war gerade eine palliative Antwort auf dieses konventionsrechtliche Defizit, vermag es jedoch nicht in seiner Wurzel zu beheben (Vgl. Martins, 2025; Lenza, 2025; Mendes; Branco, 2026).

2. Die Spannung zwischen politischer Dringlichkeit und richterlicher Gelassenheit

2.1. Der Kontext des Urteils und seine Risiken

Es ist unmöglich, die Entscheidung AP 1.060/DF ohne Berücksichtigung des **institutionellen Kontexts** zu prüfen, in dem sie erging. Die Vorfälle vom 8. Januar 2023 stellten einen frontalen Angriff auf die Sitze der drei Staatsgewalten dar und erforderten eine entschlossene Antwort des Staates. Diese Dringlichkeit darf jedoch die **fachliche Gelassenheit** nicht beeinträchtigen, die rechtsprechende Tätigkeit zu prägen hat - zumal bei

einem Präjudiz, das Hunderte nachfolgender Urteile anzuleiten bestimmt ist (Vgl. Martins, 2025).

Die Verfassungsgeschichte ist reich an Beispielen dafür, wie unter politischem Druck gefällte Urteile - selbst wenn sie durch die Schwere der Taten gerechtfertigt sind - dazu neigen, **brüchige Präjudizien** hervorzubringen, die später erneut auf den Prüfstand gestellt, kritisiert oder aufgegeben werden. Die rechtsprechungsgeschichtliche Entwicklung zu den Grenzen der ursprünglichen Zuständigkeit des STF ist besonders sensibel, denn jede in einer Zeit der Aufruhr vorgenommene Lockerung neigt dazu, ausstrahlende Wirkungen zu erzeugen, welche die verfassungsrechtliche Zuständigkeitsarchitektur weit über den Einzelfall hinaus destabilisieren (Vgl. Lenza, 2025).

2.2. Die gegenmehrheitliche Funktion der Judikative

Das Oberste Bundesgericht erfüllt in der brasilianischen Verfassungsarchitektur eine **gegenmehrheitliche** Funktion: Es schützt die Grundrechte auch gegen Wellen der öffentlichen Meinung. Diese Funktion erstreckt sich zudem auf unpopuläre Angeklagte. Wenn das Gericht Verfahrensgarantien unter starkem gesellschaftlichen Druck lockert, beeinträchtigt es - wenn auch unabsichtlich - die **normative Kraft** eben dieser Garantien in künftigen Fällen, in denen der öffentliche Druck in die entgegengesetzte Richtung weisen mag (Vgl. Mendes; Branco, 2026).

3. Das Risiko eines ausufernden Präjudizes und das Fehlen richterlicher Selbstbeschränkung

3.1. Die stille Ausweitung der ursprünglichen Zuständigkeit

Ein besorgniserregender Aspekt der Entscheidung AP 1.060/DF besteht darin, dass ihre Argumentation in **anderen Fallkonstellationen repliziert** werden kann, in denen Ermittlungen gegen Amtsträger mit funktionellem Gerichtsstand anhängig sind. Sofern das bloße Vorhandensein einer konnexen Ermittlung vor dem STF ausreicht, um die Aburteilung gewöhnlicher Angeklagter an sich zu ziehen, besteht die Gefahr, dass die restriktive Logik der AP 937 - die auf eine drastische Reduzierung der ursprünglichen Geschäftslast des Obersten Gerichts abzielte - durch die Hintertür ausgehöhlt wird (Vgl. Martins, 2025; Lenza, 2025).

3.2. Die Notwendigkeit objektiver Konnexitätskriterien

Die dogmatisch stringenteren Lösung bestünde in der Festlegung **enger Kriterien** für die Anwendung der Konnexität: (i) tiefgreifende sachliche Verflechtung der Handlungen; (ii) konkrete Unmöglichkeit einer eigenständigen Aufklärung; (iii) Ausnahmecharakter als Entscheidungskriterium; und (iv) Vorrang der Abtrennung, soweit diese nicht die wesentliche beweisrechtliche Einheit gefährdet. Ohne solche Kriterien verwandelt sich die prozessuale Konnexität in einen **Blankoscheck** zur Ausweitung der ursprünglichen Zuständigkeit des STF, in direktem Gegensatz zu AP 937 und ADI 2.553 (Vgl. Mendes; Branco, 2026).

4. AP 1.060/DF im Lichte der Aktivismus-Typologie von Georges Abboud

Georges Abboud schlägt in einem dem Phänomen gewidmeten Werk eine **Typologie der aktivistischen Narben** in der brasilianischen Judikative vor und unterscheidet acht Grundformen: (i) den performativen Aktivismus - mit der metaphysischen Unterart; (ii) den Aktivismus gegen die Grenzen des Textes; (iii) den messianischen Aktivismus; (iv) den ideologisch-moralistischen Aktivismus; (v) den populistischen Aktivismus - mit der punitivistischen Unterart; (vi) den rein konsequenzialistischen Aktivismus; (vii) den Aktivismus durch Untätigkeit; und (viii) den Aktivismus in den administrativen Funktionen des STF. Für den Autor stellt jeglicher Aktivismus einen **Bruch mit der geltenden Legalität** und eine **Verneinung des Codes von Recht und Unrecht** dar, der als tiefer und dauerhafter Einschnitt in die Verfassungsdemokratie wirkt. Eine einzige aktivistische Entscheidung, so warnt Abboud, weist in der Regel **mehrere Modalitäten gleichzeitig** auf, weshalb die Typologie zwar didaktischer Natur ist, jedoch als Instrument hermeneutischer Rechenschaftspflicht dient (Vgl. Abboud, 2025).

Die Anwendung dieser Typologie auf die Entscheidung AP 1.060/DF offenbart ein besorgniserregendes Bild: Die Entscheidung weist kumulativ **mindestens fünf der acht katalogisierten aktivistischen Modalitäten** auf, was aus dogmatischer Sicht die Schwere des vom Gericht herbeigeführten Bruchs mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung bestätigt.

4.1. Performativer Aktivismus

Die erste Form, in der sich die Entscheidung AP 1.060/DF manifestiert, ist der **performative Aktivismus**. Nach Abboud handelt es sich dabei um die Verwendung vager und unbestimmter Ausdrücke - etwa "öffentliches Interesse", "Zweckmäßigkeit und Opportunität", "Gerechtigkeit" oder "republikanisches Prinzip" -, um voluntaristischen Entscheidungen den Anschein normativer Gültigkeit zu verleihen. Solche Ausdrücke unterliegen innerhalb der Sprechakttheorie von *John Langshaw Austin* keinem Wahrheitsurteil, sondern allein einem Urteil über ihr Gelingen: Sie können geglückt oder missglückt, aber weder wahr noch falsch sein. Im richterlichen Kontext dienen sie dazu, den **Subjektivismus** des Entscheiders mit dem Anschein rechtlicher Begründung zu **verschleiern** (Vgl. Abboud, 2025).

In der Entscheidung AP 1.060/DF begründete das Gericht die Zuständigkeit des STF über Angeklagte ohne funktionellen Gerichtsstand mit Ausdrücken wie **"Konnexität zu weiter gefassten Ermittlungen"**, **"Verflechtung der Handlungen"** und **"Ermittlungseinheit"**, ohne objektive und nachprüfbar Kriterien festzulegen. Was bedeutet konkret "weiter gefasste Ermittlung"? Welcher Grad an Verflechtung ist erforderlich? Ab welchem Punkt würde eine Trennung die Urteilsfindung vereiteln? Die Entscheidung gibt hierauf keine Antwort - sie stellt lediglich performativ fest, dass Konnexität besteht. Damit handelt es sich um einen **Betrug an der durch Art. 93 Abs. IX der Verfassung gebotenen Begründungspflicht**, denn sie verwendet inhaltsleere Begriffe, über die keine rationale Kontrolle ausgeübt werden kann (Vgl. Abboud, 2025).

4.2. *Aktivismus gegen die Grenzen des Textes*

Die zweite vorliegende Modalität ist der **Aktivismus gegen die Grenzen des Textes**. Wie Abboud lehrt, sind Entscheidungen, die dem Wortlaut einer Vorschrift widersprechen, nur im Rahmen der Normenkontrolle zulässig, wenn der Entscheider die Verfassungswidrigkeit der betreffenden Norm begründet darlegt. Außerhalb dieser Konstellation **richtet sich die Flucht aus dem Wortlaut gegen die Grundfesten der Demokratie** und verwandelt die Judikative in eine "unerträgliche und perverse Überraschungsbox" (Vgl. Abboud, 2025).

Art. 102 der Verfassung legt **abschließend und restriktiv** die strafrechtlichen Zuständigkeiten des STF fest. Der Verfassungsgeber hat die dem funktionellen Gerichtsstand unterworfenen Amtsträger mit Bedacht aufgezählt und keineswegs die massenhafte Absorption gewöhnlicher Angeklagter durch "Konnexität" vorgesehen. Die Entscheidung AP 1.060/DF, indem sie diesen Katalog implizit erweitert, urteilt **entgegen dem Wortlaut des Verfassungstextes**, ohne jegliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit (was dogmatisch ausgeschlossen wäre, da es sich um den ursprünglichen Verfassungstext handelt) und ohne hinreichende verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Das Ergebnis ist eine Judikative, die als verfassungsgebende Gewalt auftritt und eine nicht vorgesehene Zuständigkeit schafft (Vgl. Abboud, 2025; Martins, 2025).

4.3. *Populistischer Aktivismus (mit starken punitivistischen Zügen)*

Die dritte Modalität - und vielleicht die sichtbarste in diesem Fall - ist der **populistische Aktivismus**, insbesondere in seiner **punitivistischen** Unterart. Abboud beschreibt den populistischen Aktivismus als jene Haltung, bei der das Recht durch den "vermeintlichen Willen der Bevölkerung" oder die "Stimme der Straße" ersetzt wird. Im Punitivismus verdichtet sich dieser Wille zu einem moralischen Strafgebot, in dem der Angeklagte nicht mehr wegen dessen, was er getan hat, sondern wegen dessen, was er ist, abgeurteilt wird - ein Phänomen, das Abboud literarisch anhand der Figur *Meursault* aus *Der Fremde* von Camus veranschaulicht, in dessen Prozess der Staatsanwalt mehr über den Angeklagten als über die Tat selbst spricht (Vgl. Abboud, 2025).

Die Entscheidung AP 1.060/DF offenbart diese Züge mit auffallender Deutlichkeit. Die Schwere der Vorfälle vom 8. Januar erzeugte einen intensiven gesellschaftlichen Druck nach raschen, strengen und symbolträchtigen Reaktionen. Das STF zog, anstatt die seiner Rolle eigene **gegenmehrheitliche Äquidistanz** zu wahren, die Zuständigkeit für Tausende von Verfahren an sich und beschleunigte Masseurteile, womit es dem Ruf nach **unverzögerlicher Bestrafung** nachkam. Der Angeklagte Aécio Lúcio Costa Pereira, ein gewöhnlicher Bürger ohne funktionellen Gerichtsstand, wurde in das kollektive Symbol der Erstürmung verwandelt - und als solches abgeurteilt. Abboud mahnt, dass der populistische Aktivismus in seiner punitivistischen Ausprägung **besonders gefährlich** ist, da er den Verfassungsstaat zum Polizeistaat degeneriert und die Grundrechtsgarantien als "Hindernisse staatlicher Bestrafung" betrachtet. Genau dies ist im vorliegenden Fall zu beobachten (Vgl. Abboud, 2025; Lenza, 2025).

4.4. Rein konsequenzialistischer Aktivismus

Die vierte Modalität ist der **rein konsequenzialistische Aktivismus**. Abboud unterscheidet mit großer Sorgfalt den legitimen Konsequenzialismus (etwa jenen, den Art. 20 des Einführungsgesetzes zu den brasilianischen Rechtsnormen vorsieht, oder die zeitliche Modulation von Urteilstwirkungen) vom konsequenzialistischen Aktivismus, der dann vorliegt, wenn der Diskurs der "Effizienz" oder der "Notwendigkeit einer institutionellen Antwort" das **Recht selbst** in der Entscheidungsbegründung **ersetzt**. Hier urteilt der Entscheider **eher nach den gewünschten Ergebnissen** als nach den anwendbaren normativen Kriterien (Vgl. Abboud, 2025).

Die Entscheidung AP 1.060/DF ist überreich an konsequenzialistischer Argumentation: Das Gericht begründet die Notwendigkeit einer **raschen, einheitlichen und symbolischen Reaktion** auf Angriffe gegen die Institutionen, die Notwendigkeit einer **Kohärenz in den Ermittlungen**, das Risiko eines beweisrechtlichen Auseinanderfallens im Fall einer Abtrennung und den institutionellen Nutzen einer einheitlichen Behandlung. Sämtliche Argumente sind konsequenzialistischer Natur - und keines besitzt normatives Substrat, das ausreichte, den Wortlaut des Art. 102 der Verfassung und die in den Entscheidungen *Inq 3.515* und *Inq 3.734* verfestigte Abtrennungsregel zu überwinden. Der "Strafeffizienz" wurde mehr Gewicht eingeräumt als der **verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsarchitektur**. Wie Abboud mahnt, wird in solchen Fällen das Recht von einem ökonomistischen oder pseudo-wissenschaftlichen Diskurs kolonisiert, und die Autonomie des Rechts verliert an Tragfähigkeit (Vgl. Abboud, 2025).

4.5. Aktivismus in den administrativen Funktionen des STF

Die fünfte Modalität, für die Öffentlichkeit vielleicht am wenigsten erkennbar, ist jedoch ebenso präsent: der **Aktivismus in den administrativen Funktionen** des STF. Abboud beschreibt diesen Aktivismus als **Verzerrung der administrativen Funktionen** des Gerichts - insbesondere der Terminierung, der Verfahrensverteilung, der monokratischen einstweiligen Anordnungen und der Verfahrenssteuerung -, um politischen oder moralischen Agenden zu dienen und das Gericht für Zwecke zu instrumentalisieren, die seiner verfassungsrechtlichen Aufgabe fremd sind (Vgl. Abboud, 2025).

Im Fall des 8. Januar äußerte sich dieser Aktivismus in vielfältiger Weise: die **Konzentration der Strafverfahren auf bestimmte Berichterstatter**, die **unterschiedliche Schnelligkeit** der Urteilsfindung im Vergleich zu anderen seit Jahren anhängigen Strafsachen, die **Terminierungspriorität** für politisch sensible Fälle und die umfangreiche Inanspruchnahme **monokratischer Entscheidungen** in Angelegenheiten von kollektiver Tragweite. Einzelnen betrachtet mögen diese Maßnahmen rein verfahrensrechtlicher Natur erscheinen; zusammengenommen offenbaren sie jedoch den Einsatz der administrativen Werkzeuge des Gerichts als **substanzielle Instrumente** einer Ad-hoc-Kriminalpolitik. Zu Recht warnt Abboud, dass dieser Aktivismus "stets im Dienst anderer Aktivismusformen steht, meist des populistischen oder des messianischen" - ein Befund, der präzise auf die Entscheidung AP 1.060/DF zutrifft (Vgl. Abboud, 2025).

4.6. Zusammenfassung der angewandten Typologie: Fünf Aktivismuserformen in einer einzigen Entscheidung

Die gleichzeitige Anwendung der Typologie Abbouds auf die Entscheidung AP 1.060/DF erlaubt einen beunruhigenden Schluss: Es handelt sich um eine Entscheidung, die **kumulativ** performativen Aktivismus (semantisch leere Begründungen zur "weitreichenden Konnexität"), Aktivismus gegen die Grenzen des Textes (Ausweitung der Zuständigkeit über Art. 102 der Verfassung hinaus), populistisch-punitivistischen Aktivismus (Reaktion auf den gesellschaftlichen Strafdruck), rein konsequenzialistischen Aktivismus (Ersetzung des Rechts durch Effizienzargumente) und administrativen Aktivismus (Einsatz der Terminierungs- und Verfahrenssteuerungsinstrumente als politische Werkzeuge) aufweist. Fünf der acht von Abboud katalogisierten aktivistischen Narben **koexistieren in ein und demselben Präjudiz** - was für sich genommen die Dichte des mit der Verfassungsarchitektur herbeigeführten Bruchs verdeutlicht (Vgl. Abboud, 2025; Martins, 2025; Lenza, 2025; Mendes; Branco, 2026).

5. Der Gelegenheitsaktivismus: Ein weiteres Kapitel

Die systematische Analyse der Entscheidung AP 1.060/DF offenbart ein Phänomen, das in der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts leider immer wiederkehrender Natur geworden ist: den **Gelegenheitsaktivismus** (*ativismo de ocasião*). Darunter ist jene Auslegungshaltung zu verstehen, bei der das Gericht angesichts schwerwiegender institutioneller Erschütterungen oder intensiven politischen und gesellschaftlichen Drucks **von ihm selbst in Zeiten größerer Gelassenheit begründete Präjudizien** lockert und erweiternde Auslegungen annimmt, die der Dringlichkeit des Einzelfalls Rechnung tragen, aber die systemische Kohärenz der Verfassungsjudikatur beeinträchtigen (Vgl. Martins, 2025).

Das Problem des Gelegenheitsaktivismus besteht darin, dass er **selektiv und unvorhersehbar** operiert. In einem Moment ruft der STF die enge Auslegung an, um seine eigene ursprüngliche Zuständigkeit zu reduzieren (AP 937), und bekräftigt den Ausnahmecharakter des funktionellen Gerichtsstands (ADI 2.553); in einem anderen Moment, angesichts der Schwere bestimmter Taten, setzt er sich über eben diese Leitlinien hinweg und wählt eine erweiternde Auslegung, die gewöhnliche Angeklagte in großem Umfang durch Konnexität absorbiert. Das Ergebnis ist ein **brüchiges Präjudizien-system**, in dem die Bindungskraft früherer Entscheidungen faktisch von der politischen Opportunität des jeweiligen Moments abhängt - genau das Gegenteil dessen, was die Präjudizientheorie verlangt (Vgl. Lenza, 2025; Mendes; Branco, 2026).

6. Die Schwächung der Bindungskraft der Präjudizien des Obersten Gerichts

Als die Entscheidung AP 937 erging, verkündete der STF feierlich, eine **neue Ära** der Auslegung des funktionellen Gerichtsstands einzuleiten. Es wurde eine Leitsatzthese mit allgemeiner Geltungskraft festgelegt, ein klares Kriterium verfestigt und das Ende des "prozessualen Fahrstuhls" verkündet. Im darauffolgenden Jahr bekräftigte die Entscheidung ADI 2.553 dieses Engagement, indem sie die Tür für die Ausweitung des funktionellen Gerichtsstands durch Landesverfassungen endgültig schloss. Die Botschaft war

unmissverständlich: Der funktionelle Gerichtsstand ist eine **Ausnahme**, ist **restriktiv auszulegen**, und die Regel bleibt die Aburteilung durch den gesetzlichen Richter der ersten Instanz (Vgl. Martins, 2025).

Die Entscheidung AP 1.060/DF hat diesen Aufbau jedoch untergraben. Indem sie Tausende gewöhnlicher Angeklagter durch pauschale Konnexität an das Gericht zog, entkernte das Präjudiz in der Praxis die dogmatische Errungenschaft von 2018. Schlimmer noch: Sie tat dies, **ohne die Spannung mit der Entscheidung AP 937 ausdrücklich zu behandeln**, ohne die Wirkungen zu modulieren und ohne eine stichhaltige dogmatische Rechtfertigung für das Abweichen von der in den Entscheidungen *Inq 3.515* und *Inq 3.734* verfestigten Abtrennungsregel zu liefern. Das Gericht operierte schlicht, als handele es sich um eine **implizite Ausnahme**, und diese Haltung - wiederholt in anderen jüngeren Kontexten - höhlt die **epistemische Autorität** der Präjudizien des STF selbst aus. Wenn das Gericht sich nicht an das bindet, was es gestern entschieden hat, weshalb sollte es dann von anderen Gerichten und Rechtsakteuren verlangen, sich an das zu binden, was es heute entscheidet? (Vgl. Lenza, 2025; Abboud, 2025; Mendes; Branco, 2026).

7. Die Umwandlung des STF in einen Strafgerichtshof: Verletzung des Art. 102 der Verfassung

Der vielleicht gravierendste Aspekt aus struktureller Sicht ist die **Umwandlung des Obersten Bundesgerichts in einen regelrechten ordentlichen Strafgerichtshof**. Die Bundesverfassung legt in ihrem Art. 102 die Strafständigkeiten des STF in **abschließender und restriktiver** Weise fest. Die ursprüngliche strafrechtliche Zuständigkeit ist auf bestimmte Konstellationen beschränkt: gemeine Straftaten des Staatspräsidenten und des Vizepräsidenten der Republik, der Mitglieder des Nationalkongresses, der Richter des STF und des Generalstaatsanwalts der Republik (lit. b) sowie weiterer Amtsträger (lit. c). Der Verfassungsgeber hat bewusst **Zurückhaltung** geübt: Das Oberste Gericht ist in erster Linie **Hüter der Verfassung** und kein großformatiger Strafgerichtshof (Vgl. Lenza, 2025; Mendes; Branco, 2026).

Die institutionelle Aufgabe des STF nach dem Willen der Verfassung ist die **Normenkontrolle**, die **Vereinheitlichung der Verfassungsauslegung** und die Aburteilung von Amtsträgern höchsten republikanischen Ranges in streng abgegrenzten Konstellationen. Wenn das Gericht über die weit gefasste Figur der Konnexität die massenhafte Aburteilung gewöhnlicher Angeklagter an sich zieht, **überschreitet** es diesen verfassungsrechtlichen Rahmen und verwandelt sich in etwas, das Art. 102 nicht autorisiert: einen **einzigen strafgerichtlichen Instanzhof für Massen**. Diese Mutation widerspricht nicht nur der institutionellen Aufgabe des Organs, sondern überlastet dessen Agenda mit Materien, die in der ersten Instanz behandelt werden sollten, verzögert wahrhaft dringliche verfassungsrechtliche Entscheidungen und entstellt die sorgsam gezeichnete Zuständigkeitsarchitektur des ursprünglichen Verfassungsgebers (Vgl. Martins, 2025; Lenza, 2025; Abboud, 2025).

8. Enge Auslegung versus aktivistisch-erweiternde Auslegung: Der dogmatische Gegensatz

Der Gegensatz zwischen der in den Entscheidungen AP 937 und ADI 2.553 eingenommenen Haltung einerseits und jener in AP 1.060/DF andererseits könnte nicht prägnanter sein. In den erstgenannten Urteilen nahm das STF eine **enge Auslegung** des funktionellen Gerichtsstands vor, erkannte ihn als **Ausnahme vom Grundsatz des gesetzlichen Richters** an und unterwarf ihn damit dem klassischen hermeneutischen Grundsatz, wonach **Ausnahmenormen eng auszulegen sind** ("*exceptiones sunt strictissimae interpretationis*"). In der Entscheidung AP 1.060/DF hingegen verließ das Gericht diese Methode und nahm eine **erweiternde Auslegung** vor, indem es seine ursprüngliche strafrechtliche Zuständigkeit auf ein Szenario ausdehnte, das die Bundesverfassung offenkundig nicht vorsieht (Vgl. Lenza, 2025; Mendes; Branco, 2026).

Diese methodologische Umkehrung ist **besonders bedenklich**, weil sie sich gerade auf **Zuständigkeitsregeln** bezieht - eine Materie, die ihrer Natur nach größtmögliche Vorhersehbarkeit und Bindung an den Verfassungstext verlangt. Die Zuständigkeit ist kein Feld, das der richterlichen Kreativität geöffnet wäre: Sie ist eine **Garantienorm**, ein Instrument zum Schutz des Bürgers vor kasuistischen Gerichtsstandsverlagerungen. Wenn das Verfassungsgericht Zuständigkeitsregeln zu eigenen Gunsten lockert und seinen Handlungsbereich über die textlichen Grenzen hinaus ausdehnt, untergräbt es die Logik des liberalen Konstitutionalismus, nach der **keine Gewalt Richter in eigener Sache sein darf**, insbesondere wenn es darum geht, die Grenzen ihrer eigenen Macht zu bestimmen (Vgl. Martins, 2025; Abboud, 2025).

9. Das institutionelle Langzeitrisiko

Der **Gelegenheitsaktivismus** mag kurzfristig als nützliches Instrument institutioneller Antwort erscheinen. Langfristig jedoch **höht er die Grundlagen** der richterlichen Autorität selbst aus. Präjudizien, die sich der politischen Konjunktur anpassen, verlieren an normativer Kraft; Gerichte, die ihre Befugnisse über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus ausweiten, setzen sich schließlich der Gefahr anderer kasuistischer Auslegungen aus, die sich zu ihrem Nachteil auswirken können; Verfassungsgarantien, die in einem Einzelfall - und sei es aus edlen Gründen - gemindert werden, werden in künftigen Fällen, in denen der öffentliche Druck in radikal anderer Richtung wirken kann, fragiler (Vgl. Lenza, 2025; Abboud, 2025).

Die Verteidigung des demokratischen Rechtsstaats **geschieht nicht gegen seine Garantien, sondern durch sie**. Die institutionelle Antwort auf die Vorfälle vom 8. Januar 2023 war legitim und notwendig, hätte aber **innerhalb der durch AP 937 und ADI 2.553 gesetzten Grenzen** errichtet werden können und sollen - mit Aburteilung durch die gesetzlichen Richter der ersten Instanz und unter vollständiger Wahrung des Art. 102 der Verfassung. Demokratische Entschlossenheit und fachliche Strenge sind keine Gegensätze: Sie sind komplementäre Seiten einer Judikative, die sich wahrhaft der Verfassung verpflichtet weiß. Die Entscheidung AP 1.060/DF wählte leider einen anderen Weg - und schrieb damit ein weiteres

Kapitel in der besorgniserregenden Entwicklung des **Gelegenheitsaktivismus** in Brasilien, der in einer einzigen Entscheidung fünf der acht von Abboud katalogisierten aktivistischen Narben vereint, mit Wirkungen, welche die institutionelle Geschichte langfristig wohl mit Strenge beurteilen wird (Vgl. Martins, 2025; Lenza, 2025; Abboud, 2025; Mendes; Branco, 2026).

- **Logik des Themas: Gelegenheitsaktivismus und jurisprudenzieller Selbstwiderspruch**

Die Logik der Kritik an der Entscheidung AP 1.060/DF kreist um eine **grundlegende Spannung**: Das STF, das in den Jahren 2018 und 2019 mit Strenge eine **restriktive** Doktrin des funktionellen Gerichtsstands entwickelte, verließ diese Doktrin im Jahr 2023 bei der Aburteilung der Vorfälle vom 8. Januar und nahm eine **erweiternde** Auslegung an, die mit Art. 102 der Verfassung unvereinbar ist.

Die erste Ebene des Problems ist **methodologischer** Natur: Ausnahmenormen - wie jene der ursprünglichen strafrechtlichen Zuständigkeit - verlangen nach einer engen Auslegung. Die Entscheidung AP 937 erkannte dies ausdrücklich an; AP 1.060/DF missachtete diesen hermeneutischen Kanon. Die zweite Ebene ist **systemisch**: Wenn das Gericht selbst sich nicht an seine eigenen Präjudizien bindet, verliert die Präjudizientheorie ihren Sinn, und das jurisprudenzielle System wird unvorhersehbar, indem es sich eher nach der **politischen Dringlichkeit des Moments** als nach objektiven Kriterien richtet. Die dritte Ebene ist **institutionell**: Das STF, indem es gewöhnliche Angeklagte in großem Umfang absorbiert hat, hat sich in etwas verwandelt, das die Verfassung nicht autorisiert - einen einzigen strafgerichtlichen Instanzhof für Massen -, auf Kosten seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung. Die vierte Ebene ist **prinzipiell**: Der Grundsatz des gesetzlichen Richters und die doppelte Gerichtsbarkeit wurden zugunsten einer konjunkturellen Antwort gemindert, mit schädlichen Auswirkungen auf die normative Kraft dieser Garantien in künftigen Fällen. Die fünfte Ebene, die durch die Typologie Abbouds beleuchtet wird, ist **diagnostisch**: Die Entscheidung vereint fünf aktivistische Modalitäten - performativ, gegen die Grenzen des Textes, populistisch-punitivistisch, rein konsequenzialistisch und administrativ - und stellt einen der dichtesten jüngeren aktivistischen Brüche des Obersten Gerichts dar.

Das Ergebnis ist ein **selbstwidersprüchliches Präjudiz**: legitim in seinem unmittelbaren Zweck (der Antwort auf die Angriffe gegen die demokratischen Institutionen), jedoch die verfassungsrechtliche Architektur unterminierend, die es zu verteidigen vorgab. Das ist das Kennzeichen des **Gelegenheitsaktivismus**: Er handelt im Namen der Verfassung gegen die Verfassung.

Synoptische Übersicht: Kritische Punkte der Entscheidung AP 1.060/DF

| Thema | Erläuterung |
|---|--|
| Verfestigung der engen Auslegung (AP 937 und ADI 2.553). | In den Jahren 2018 und 2019 entwickelte das STF eine restriktive Doktrin des funktionellen Gerichtsstands, die ihn als Ausnahme vom Grundsatz des gesetzlichen Richters erkannte und ihn an Straftaten band, die während des |

| | |
|--|--|
| | Mandats und in Ausübung dessen begangen wurden, sowie an den bundesverfassungsrechtlichen Vorbehalt für die Schaffung von Gerichtsstandstatbeständen. |
| Gegenstand des kritisierten Präjudizes. | Die Entscheidung AP 1.060/DF war das erste Sachurteil des STF zu den antidemokratischen Vorfällen vom 8. Januar 2023, mit Aécio Lúcio Costa Pereira als Angeklagtem. Die Zuständigkeit des Gerichts wurde durch Konnexität zu Ermittlungen gegen Amtsträger mit funktionellem Gerichtsstand begründet. |
| Zuständigkeit durch Konnexität: das zentrale Problem. | Das STF zog die Aburteilung eines Angeklagten ohne funktionellen Gerichtsstand durch Konnexität zu weiter gefassten Ermittlungen an sich, in direktem Widerspruch zu der in den Entscheidungen <i>Inq 3.515</i> und <i>Inq 3.734</i> verfestigten Abtrennungsregel. |
| Spannung mit AP 937. | Die 2018 begründete restriktive Logik wird unterminiert, wenn die Konnexität dazu führt, dass gewöhnliche Angeklagte in großem Umfang an sich gezogen werden, und erzeugt so eine stille Ausweitung der ursprünglichen Zuständigkeit des STF. |
| Umkehrung der Abtrennungsregel. | Die seit 2014 als Regel verfestigte Abtrennung wurde als Restoption behandelt. Die Verfahrenseinheit, einst eng begrenzte Ausnahme, wurde in den Verfahren des 8. Januar zur operativen Regel. |
| Potenzielle Verletzung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters. | Die Heranziehung von Angeklagten ohne funktionellen Gerichtsstand an das STF beeinträchtigt den Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 5 Abs. LIII und XXXVII der Verfassung), indem sie die Zuständigkeit auf ein Gericht verlagert, das für diese Personen nicht gesetzlich zuvor bestimmt war. |
| Defizit der doppelten Gerichtsbarkeit. | Die erstinstanzliche Aburteilung durch das STF schließt in der Praxis die Möglichkeit einer vollumfänglichen Überprüfung der Verurteilung aus, in Spannung zu Art. 8 Abs. 2 lit. h des Paktes von San José, Costa Rica. |
| Politischer Kontext des Urteils. | Die Schwere der antidemokratischen Vorfälle erzeugte intensiven institutionellen Druck und barg die Gefahr, die bei strukturellen Präjudizien erforderliche fachliche Gelassenheit zu beeinträchtigen. |

| | |
|--|---|
| Gegenmehrheitliche Funktion des STF. | Das Gericht muss Verfahrensgarantien auch gegen Wellen öffentlicher Meinung schützen, um deren normative Kraft in künftigen Fällen nicht zu schwächen. |
| Risiko eines ausufernden Präjudizes. | Die Logik einer weit gefassten Konnexität kann in anderen Konstellationen repliziert werden und die seit 2018 verfestigte jurisprudenzielle Reform stillschweigend aushöhlen. |
| Fehlen objektiver Konnexitätskriterien. | Die Entscheidung legt keine engen Parameter für die Anwendung der Konnexität in Massenverfahren fest und eröffnet Raum für heterogene und kasuistische künftige Anwendungen. |
| Aktivismus-Typologie Abbouds: Anwendung. | Die Entscheidung vereint fünf der acht vom Autor katalogisierten aktivistischen Modalitäten und stellt einen dichten Bruch mit der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung dar. |
| Performativer Aktivismus. | Verwendung vager Ausdrücke ("weitreichende Konnexität", "ermittlungstechnische Verflechtung") ohne objektive und überprüfbare Kriterien, mit dem Ziel, den Subjektivismus der Entscheidung unter dem Anschein einer Begründung zu verbergen. |
| Aktivismus gegen die Grenzen des Textes. | Ausweitung der ursprünglichen Zuständigkeit des STF auf Konstellationen, die im abschließenden Katalog des Art. 102 der Verfassung nicht vorgesehen sind, ohne Feststellung einer Verfassungswidrigkeit des Textes (die ohnehin ausgeschlossen wäre, da es sich um den ursprünglichen Verfassungstext handelt). |
| Populistischer Aktivismus (mit starken punitivistischen Zügen). | Nachgeben gegenüber dem gesellschaftlichen Ruf nach raschen und strengen Reaktionen auf die antidemokratischen Vorfälle, wobei der Angeklagte als kollektives Symbol statt als konkretes Individuum abgeurteilt wurde. |
| Rein konsequenzialistischer Aktivismus. | Argumente, die auf der Notwendigkeit einer "einheitlichen institutionellen Antwort" und einer "Strafeffizienz" fußen und das normativ gesetzte Recht durch Nützlichkeitsurteile institutioneller Natur ersetzen. |
| Administrativer Aktivismus. | Einsatz der Instrumente der Terminierung, Verteilung und Verfahrenssteuerung als substantielle Werkzeuge einer Ad-hoc-Kriminalpolitik. |

| | |
|---|---|
| Gelegenheitsaktivismus. | Auslegungshaltung, durch die das Gericht eigene Präjudizien angesichts der politischen Dringlichkeit des Moments lockert und die systemische Kohärenz der Verfassungsjudikatur beeinträchtigt. |
| Selektive und unvorhersehbare Operationsweise. | Der Gelegenheitsaktivismus operiert nach der Opportunität des Einzelfalls: In einem Moment beruft er sich auf die enge Auslegung (AP 937, ADI 2.553); in einem anderen nimmt er eine erweiternde Auslegung an (AP 1.060/DF). |
| Schwächung der Bindungskraft der Präjudizien. | Wenn das Gericht sich nicht an das bindet, was es in Zeiten größerer Gelassenheit entschieden hat, verliert die Präjudizientheorie ihren Sinn, und das System wird unvorhersehbar. |
| Fehlen einer ausdrücklichen Auseinandersetzung mit AP 937. | Die Entscheidung AP 1.060/DF hat die restriktive Logik von 2018 hinter sich gelassen, ohne die Wirkungen zu modulieren und ohne eine stichhaltige dogmatische Rechtfertigung zu liefern, als handele es sich um eine implizite Ausnahme. |
| Korrosion der epistemischen Autorität des STF. | Wenn das Gericht sich nicht an das bindet, was es gestern entschieden hat, schwächt es die Verpflichtung anderer Gerichte und Rechtsakteure, sich an seine heutigen Entscheidungen zu binden. |
| Umwandlung des STF in einen Strafgerichtshof. | Die massenhafte Absorption gewöhnlicher Angeklagter durch die Figur der erweiternden Konnexität verwandelt das Oberste Gericht in einen Strafgerichtshof einziger Instanz, im Widerspruch zu Art. 102 der Verfassung, der eine restriktive strafrechtliche Zuständigkeit vorschreibt. |
| Abschließender Charakter des Art. 102 der Verfassung. | Die ursprüngliche strafrechtliche Zuständigkeit des STF ist auf bestimmte, verfassungsrechtlich aufgezählte Konstellationen beschränkt. Der Verfassungsgeber war bei der Gestaltung dieser Befugnisse bewusst zurückhaltend. |
| Verfassungsrechtliche Aufgabe des STF. | Das Gericht wurde als Hüter der Verfassung konzipiert, zuständig für die Normenkontrolle und die Vereinheitlichung der Verfassungenauslegung - nicht als großformatiger Strafgerichtshof. |
| Entstellung der Zuständigkeitsarchitektur. | Die Absorption von Materien, die in der ersten Instanz zu behandeln wären, überlastet die Agenda des STF und verzögert wahrhaft dringliche verfassungsrechtliche Entscheidungen. |

| | |
|---|--|
| Enge versus erweiternde Auslegung. | Bei Ausnahmezuständigkeitsregeln verlangt die hermeneutische Methode eine restriktive Auslegung (" <i>exceptiones sunt strictissimae interpretationis</i> "). Die Entscheidung AP 937 wandte diesen Kanon an; AP 1.060/DF verließ ihn und nahm eine verfassungsrechtlich nicht autorisierte erweiternde Auslegung vor. |
| Zuständigkeit als Garantienorm. | Die Zuständigkeitsnormen sind kein der richterlichen Kreativität geöffnetes Feld, sondern Instrumente zum Schutz des Bürgers vor kasuistischen Gerichtsstandsverlagerungen. |
| Keine Gewalt darf Richter in eigener Sache sein. | Wenn das Verfassungsgericht seine Zuständigkeit zu eigenen Gunsten ausdehnt, untergräbt es ein tragendes Prinzip des liberalen Konstitutionalismus. |
| Institutionelles Langzeitrisiko. | Präjudizien, die sich der politischen Konjunktur anpassen, verlieren an normativer Kraft; Gerichte, die ihre Befugnisse über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus ausweiten, setzen sich künftigen Rückschlägen aus. |
| Schädliche Wirkung auf künftige Garantien. | Verfassungsgarantien, die im Einzelfall - und sei es aus edlen Gründen - gemindert werden, werden in künftigen Fällen, in denen der öffentliche Druck in anderer Richtung wirken kann, fragiler. |
| Selbstwidersprüchliches Präjudiz. | Legitim in seinem unmittelbaren Zweck (der Antwort auf die Angriffe gegen die demokratischen Institutionen), jedoch die verfassungsrechtliche Architektur unterminierend, die es zu verteidigen vorgab. |
| Zusammenfassung des Kennzeichens des Gelegenheitsaktivismus. | Er handelt im Namen der Verfassung gegen die Verfassung und erzeugt langfristige Nebenwirkungen, welche die Grundlagen aushöhlen, die er zu bewahren vorgab. |
| Institutionelle Lehre. | Die Verteidigung des demokratischen Rechtsstaats geschieht durch seine Garantien, nicht gegen sie. Demokratische Entschlossenheit und fachliche Strenge sind komplementäre Seiten einer Judikative, die sich wahrhaft der Verfassung verpflichtet weiß. |

Tabelle einschlägiger Präjudizien für die Kritik

| Nr. | Erläuterung des Präjudizes |
|-----|----------------------------|
|-----|----------------------------|

| | |
|--|---|
| <p>AP 1.060/DF (kritisiertes Präjudiz).</p> | <p>Gericht: STF. Angeklagter: Aécio Lúcio Costa Pereira. Einschlägige <i>ratio decidendi</i>: Zuständigkeit des STF durch Konnexität zu Ermittlungen gegen Amtsträger mit funktionellem Gerichtsstand, wodurch ein Angeklagter ohne dieses Vorrecht absorbiert wird. Gegenstand der Kritik wegen der Spannungen mit AP 937, ADI 2.553 sowie <i>Inq</i> 3.515 und <i>Inq</i> 3.734 und wegen der erweiternden Auslegung der Vorschriften über die ursprüngliche strafrechtliche Zuständigkeit des STF, die mit Art. 102 der Bundesverfassung kollidiert. Eine Entscheidung, die nach der Typologie von Georges Abboud kumulativ performativen Aktivismus, Aktivismus gegen die Grenzen des Textes, populistisch-punitivistischen Aktivismus, rein konsequenzialistischen Aktivismus und administrativen Aktivismus aufweist.</p> |
| <p>AP 937 QO/RJ.</p> | <p>Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Roberto Barroso. Urteil: 03.05.2018. <i>Ratio decidendi</i>: Der funktionelle Gerichtsstand beschränkt sich auf Straftaten, die während des Mandats und in Ausübung dessen Funktionen begangen wurden, kumulativ. Die Logik des Urteils ist ausdrücklich restriktiv in Bezug auf die ursprüngliche Geschäftslast des STF und folgt einer engen Auslegung in Übereinstimmung mit dem Ausnahmecharakter des Instituts. Paradigma der Doktrin, welche AP 1.060/DF zu relativieren scheint.</p> |
| <p>ADI 2.553/MA.</p> | <p>Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter für das Urteil: Richter Alexandre de Moraes. Urteil: 15.05.2019. <i>Ratio decidendi</i>: bekräftigte den Ausnahmecharakter des funktionellen Gerichtsstands und untersagte dessen Ausweitung durch Landesverfassungen. Nur die Bundesverfassung darf Gerichtsstandstatbestände schaffen. Die 2019 begründete restriktive Logik steht in direktem Dialog mit der Kritik an der stillen Ausweitung</p> |

| | |
|--|---|
| | der ursprünglichen Zuständigkeit des STF durch massenhafte Konnexität. |
| Inq 3.515 AgR/SP. | Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Marco Aurélio. Urteil: 13.02.2014. <i>Ratio decidendi</i> : Leitete die jurisprudenzuelle Wende ein, nach der die Abtrennung der Verfahren gegen Mitangeklagte ohne funktionellen Gerichtsstand die Regel darstellt - in Ehrung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters und der doppelten Gerichtsbarkeit. Unmittelbare Grundlage für die Kritik an der Heranziehung gewöhnlicher Angeklagter durch Konnexität in der Entscheidung AP 1.060/DF. |
| Inq 3.734 QO/DF. | Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Dias Toffoli. Urteil: 21.08.2014. <i>Ratio decidendi</i> : verfestigte die Abtrennung als Regel und wahrte die Verfahrenseinheit nur dort, wo die Handlungen derart verflochten sind, dass eine Trennung die Urteilsfindung vereiteln würde. Die Entscheidung AP 1.060/DF scheint diese Logik umzukehren und die Verfahrenseinheit als operative Regel zu behandeln. |
| AP 470/MG (Verfahren Mensalão). | Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Joaquim Barbosa. Urteil: 17.12.2012. Für die Kritik einschlägige <i>ratio decidendi</i> : Weitgehende Anwendung der ursprünglichen Zuständigkeit des STF in einem komplexen Strafverfahren, mit anschließenden Debatten über die Grenzen des funktionellen Gerichtsstands und die Heranziehung von Mitangeklagten. Ein Präjudiz, das der restriktiven Wende der Entscheidung AP 937 vorausging und im Kontext von AP 1.060/DF als Bezugspunkt für die Ausweitung der ursprünglichen strafrechtlichen Zuständigkeit wiederauftaucht. |
| AP 470 EI/MG (embargos infringentes). | Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter für das Urteil: Richter Roberto Barroso. Urteil: 18.09.2013. <i>Ratio decidendi</i> : ließ <i>embargos infringentes</i> in ursprünglichen Strafverfahren |

| | |
|---|--|
| | mit vier freisprechenden Stimmen zu, als palliative Vereinbarkeitsherstellung mit dem Recht auf doppelte Gerichtsbarkeit (Pakt von San José, Costa Rica). Ein Präjudiz, das das konventionsrechtliche Defizit offenbart, das der ursprünglichen Aburteilung innewohnt - und das in AP 1.060/DF durch die massenhafte Absorption gewöhnlicher Angeklagter noch verschärft wird. |
| Inq 687 QO/SP (Aufhebung der Rechtsprechungs-zusammenfassung Nr. 394). | Gericht: STF, Plenum. Berichterstatter: Richter Sydney Sanches. Urteil: 25.08.1999. <i>Ratio decidendi</i> : der funktionelle Gerichtsstand ist an das ausgeübte Amt und nicht an die Person gebunden. Ausgangspunkt der engen funktionellen Logik, die AP 937 vertiefen sollte und die AP 1.060/DF in ihrer praktischen Anwendung zu relativieren scheint. |

Literaturverzeichnis

ABBOUD, Georges. **Ativismo judicial**: os perigos de se transformar o STF em inimigo ficcional. 2. überarb., akt. und erw. Aufl. São Paulo: Thomson Reuters Brasil, 2025. E-Book.

LENZA, Pedro. **Direito Constitucional Esquematizado**. São Paulo: Saraiva, 2025.

MARTINS, Flávio. **Curso de Direito Constitucional**. 9. Aufl. Rio de Janeiro: SRV, 2025.

MENDES, Gilmar Ferreira; BRANCO, Paulo Gustavo Gonet. **Curso de Direito Constitucional**. São Paulo: Saraiva, 2026.